

## Tarif

der

### **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin,  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte  
(GEMA), München

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für

#### **MP3-Player**

#### **MP4-Player mit einer Displaygröße < 3 Zoll**

#### **MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll und ≤ 4 Zoll**

### **I. Vergütung gemäß §§ 54, 54a UrhG für die Zeit ab dem 01.01.2010**

Die Vergütung für die von der ZPÜ wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7%):

<b>Produkt</b>	<b>Vergütung je Stück</b>
<b>1. MP3-Player</b>	€ 5,00
<b>2. MP4-Player mit einer Displaygröße &lt; 3 Zoll</b>	€ 5,00
<b>3. MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll und ≤ 4 Zoll</b>	€ 15,00

## **II. Definition**

MP3-Player sind mobile Produkte der Unterhaltungselektronik

- mit eigenständiger Aufzeichnungsfunktion, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können oder
- ohne eigenständige Aufzeichnungsfunktion und mit eingebautem Speicher, auf den Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können

und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke und Leistungen verfügen, nicht aber zur Wiedergabe von audiovisuellen Werken. MP3-Player sind auch Produkte, die nicht (nur) MP3-, sondern (auch) andere Audio-Dateiformate als MP3 verarbeiten können.

MP4-Player sind mobile Produkte der Unterhaltungselektronik

- mit eigenständiger Aufzeichnungsfunktion, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke und audiovisuelle Werke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können oder
- ohne eigenständige Aufzeichnungsfunktion und mit eingebautem Speicher, auf den Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke und audiovisuelle Werke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können

und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke und Leistungen verfügen. MP4-Player sind auch Produkte, die nicht (nur) MP4-, sondern (auch) andere (Audio- und) Video-Dateiformate verarbeiten können.

MP3- und MP4-Player mit einer Displaygröße von mehr als 4 Zoll sowie MP3- und MP4-Player, die in Mobiltelefone integriert sind, sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Tarifs erfasst.

## **III. Anwendungsbereich**

Dieser Tarif gilt für alle MP3- und MP4-Player, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt und in der Zeit ab dem 01.01.2010 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

#### **IV. Sonstiges**

Gemäß Bekanntmachung gemäß § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e UrhG die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München, 22. Juli 2011

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,  
vertreten durch die GEMA,  
diese vertreten durch den Vorstand**